

Bildungs- und Teilhabepaket

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wenn Sie Sozialleistungen beziehen, ist es möglich, für Ihr Kind finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Voraussetzung: Sie oder Ihr Kind beziehen eine der folgenden staatlichen Leistungen:

- Kinderzuschlag
- Bürgergeld
- Sozialgeld
- Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Wohngeld
- Asylbewerber-Leistungen.

Bedarfe für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Falls sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die verschiedenen Leistungen des Bildungspakets unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann man Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten.

Welche Angebote werden gefördert?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommt Ihr Kind bessere Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Es werden viele verschiedene Angebote aus Kultur und Bildung gefördert. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Die Kosten für Kita- und Schulausflüge werden übernommen, und zwar für alle Ausgaben, die die Kita oder Schule mit Ihnen abrechnet - aber zum Beispiel nicht das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.

- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 174 Euro pro Kind pro Schuljahr)

Wenn Ihr Kind zur Schule geht, erhalten Sie pro Schuljahr einen Zuschuss von 174 Euro für den Schulbedarf Ihres Kindes. Damit können Sie Ihrem Kind eine angemessene Ausstattung für die Schule kaufen. Zum Beispiel: Schulranzen, Sportzeug, Stifte, Füller, Hefte, Taschenrechner oder Bastelmaterial.

Wenn Sie mehrere Kinder haben, erhalten Sie den Zuschuss in jedem Schuljahr einmal

für jedes Kind.

- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten- auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen)

Wenn Ihr Kind mit dem Zug oder dem Bus oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren muss, können Sie möglicherweise einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bekommen. Voraussetzung ist, dass die Kosten von Ihrer Stadt oder der Gemeinde oder von einem anderen öffentlichen Träger nicht übernommen werden. Die Kosten werden komplett übernommen, auch wenn Ihr Kind diese Monatskarte privat nutzen kann.

- Lernförderung. Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Bitte sprechen Sie erst einmal mit der Lehrerin oder dem Lehrer Ihres Kindes. Sie oder er kennt die schulischen Leistungen Ihres Kindes gut und kann einschätzen, ob eine Förderung nötig ist. Im zweiten Schritt muss die Lehrerin oder der Lehrer den Förderbedarf bescheinigen.

Gibt es keine besondere Lernförderung an Ihrer Schule? Dann können Sie auch eine Lernförderung außerhalb der Schule nutzen. Sie muss jedoch geeignet sein, damit Ihr Kind das Lernziel erreichen kann.

- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen

Es werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen entfällt.

- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich)

Es reicht aus, dass eine bestimmten Aktivität tatsächlich wahrgenommen wird (einfacher Nachweis). In diesen Fällen wird „grundsätzlich“ davon ausgegangen, dass Kosten anfallen und es wird pauschal ein Betrag von 15 Euro monatlich gewährt. Diesen Betrag können Sie zum Beispiel nutzen für:

- Babyschwimmen oder Babymassage,
- Musikunterricht,
- die Mitgliedschaft in einem Sportvereinen oder Kulturverein
- Museumsbesuche (nur im Rahmen der kulturellen Bildung, nicht zur individuellen Freizeitgestaltung)
- andere gemeinschaftliche Aktivitäten kultureller Bildung oder Ferienangebote

Diesen Betrag können Sie bekommen, bis Ihr Kind 18 Jahre alt wird.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), auch Bildungspaket genannt, können Sie vor Ort beantragen.

Wo Sie den Antrag stellen können, hängt davon ab, welche Leistungen Sie oder Ihr Kind

bekommen:

Empfänger von Bürgergeld:

Jobcenter Weiden - Neustadt

Weigelstr. 24

92637 Weiden

☎ [0961/4091500](tel:09614091500)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Empfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld:

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Sozialwesen

Am Hohlweg 2

92660 Neustadt an der Waldnaab

☎ [09602/790](tel:09602790)

@ sozialamt@neustadt.de